

Anlage 1

BETRIEBSATZUNG

für den Eigenbetrieb der Stadt Frankenthal (Pfalz)

Medizinisches Versorgungszentrum an der Stadtklinik Frankenthal“

vom 20.05.2021

Der Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz) hat aufgrund der §§ 24 und 86 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994,53/BS 2020-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2020 (GVBl. S. 297), in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung Rheinland-Pfalz (EigAnVO) vom 05.10.1999 (GVBl. 1999, 373/BS 2020-1-10) folgende Satzung beschlossen:

Präambel:

Zur Sicherstellung einer wohnortnahen Versorgung der Bevölkerung mit ambulanten medizinischen Leistungen wird das Medizinische Versorgungszentrum an der Stadtklinik Frankenthal gegründet. Das ambulante Leistungsangebot soll durch ein medizinisches Versorgungszentrum (kurz: „MVZ“) im Sinne des § 95 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) sichergestellt werden.

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln den Betrieb dieses MVZ.

§ 1 Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Das Medizinische Versorgungszentrum an der Stadtklinik Frankenthal wird gemäß § 86 GemO in Verbindung mit § 1 EigAnVO entsprechend den Vorschriften über Eigenbetriebe und den Vorschriften dieser Betriebssatzung als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Medizinisches Versorgungszentrum an der Stadtklinik Frankenthal“.
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 50.000,00 €.

§ 2 Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs

- (1) Gegenstand des Eigenbetriebs ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege insbesondere durch das Betreiben eines MVZ im Sinne des § 95 Abs. 1 SGB V zur Erbringung aller hiernach zulässigen ärztlichen und nichtärztlichen Leistungen und aller hiermit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten sowie die Bildung von Kooperationen mit ambulanten und stationären Leistungserbringern der Krankenhausbehandlung und der Vorsorge und Rehabilitation und nichtärztlichen Leistungserbringern im Bereich des Gesundheitswesens einschließlich des Angebots und der Durchführung neuer ärztlicher Versorgungsformen.

- (2) Der Eigenbetrieb ist befugt, alle Geschäfte wahrzunehmen, die mit dem in Absatz 1 beschriebenen Betriebszweck in Zusammenhang stehen.

§ 3 Gemeinützigkeit

- (1) Der Eigenbetrieb ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, indem er uneigennützig zur Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens tätig wird.
- (2) Mittel des Eigenbetriebs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Betriebsträger darf keine Gewinnanteile oder in seiner Eigenschaft als Träger auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Betriebs erhalten. Bei Auflösung des Betriebs erhält der Träger nicht mehr als die einzelnen Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner Sacheinlage zurück. Das verbleibende Vermögen darf nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebs fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Zuständige Organe für den Eigenbetrieb

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs sind:

1. der Stadtrat (§ 5),
2. der Betriebsausschuss-MVZ (§ 6),
3. der/die Oberbürgermeister(in), der/die zuständige Beigeordnete (§ 7),
4. die Betriebsleitung-MVZ (§ 8).

§ 5 Stadtrat

Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Vorschriften der GemO, der EigAnVO oder andere Vorschriften vorbehalten sind. Der Stadtrat beschließt insbesondere über:

1. die Aufgabenstellung und Zielsetzung des Eigenbetriebs,
2. Erlass und Änderung der Betriebssatzung,
3. die Bildung des Betriebsausschuss-MVZ (§§ 86 Abs. 4, 44-46 GemO)
4. die Zustimmung zur Bestellung der Betriebsleitung-MVZ (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 EigAnVO),
5. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 EigAnVO),
6. die Bestellung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers (§ 2 Abs. 2 Nr.3 EigAnVO)
7. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses sowie die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 EigAnVO),
8. den Abschluss von Verträgen, die die gemeindliche Haushaltswirtschaft

9. erheblich belasten (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 EigAnVO),
10. Grundsatzfragen der organisatorischen und baulichen Weiterentwicklung des Eigenbetriebs und wesentliche Änderungen des Betriebsumfangs, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben.

§ 6 Betriebsausschuss-MVZ

- (1) Der Betriebsausschuss-MVZ entscheidet im Rahmen der Beschlüsse des Stadtrats über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit für deren Entscheidung nicht der Stadtrat, der/die Oberbürgermeister(in) bzw. der/die zuständige Beigeordnete oder die Betriebsleitung-MVZ zuständig sind.
- (2) Der Betriebsausschuss-MVZ entscheidet im Rahmen der Beschlüsse des Stadtrats über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit für deren Entscheidung nicht der Stadtrat, der/die Oberbürgermeister(in) bzw. der/die zuständige Beigeordnete oder die Betriebsleitung-MVZ zuständig sind.
- (3) Der Betriebsausschuss-MVZ entscheidet insbesondere über:
 1. die Grundsätze für die Wirtschaftsführung, die Vermögensverwaltung und die Rechnungslegung,
 2. die Festsetzung allgemeiner Bedingungen und Regeln für Lieferungen und Leistungen des Eigenbetriebs,
 3. Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO von 20.000 € bis zu 150.000 € im Einzelfall und Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO von 20.000 € bis zu 150.000 € im Einzelfall soweit sie nicht durch Mehreinnahmen gedeckt sind,
 4. alle Finanzangelegenheiten zur Durchführung des Wirtschaftsplanes, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören,
 5. Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplans, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 50.000 € überschreitet,
 6. Entscheidungen über Bauvorhaben mit einer Herstellungssumme über 50.000 € im Einzelfall sowie die Beauftragung von Architekt(en)innen, Ingenieurstatiker(n)innen und anderen freischaffenden Mitarbeiter(n)innen, wenn das Gesamthonorar im Einzelfall 50.000 € übersteigt,
 7. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtungen hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall über 15.000 € bis 150.000 € beträgt,
 8. den Erlass und die Stundung von Forderungen und den Abschluss von Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall über 20.000 € bis 150.000 € beträgt,

9. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren, soweit der Streitwert voraussichtlich über 20.000 € bis 150.000 € im Einzelfall beträgt, die Einstellung und Eingruppierung der dem vierten und dem dritten Einstiegsamt vergleichbaren Arbeitnehmer sowie zur Kündigung gegen deren Willen (§ 47 Abs. 2 Nr. 2 GemO),
10. sonstige wichtige Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit für deren Entscheidungen nicht der Stadtrat, der/die Oberbürgermeister(in) bzw. der/die Beigeordnete oder die Betriebsleitung-MVZ zuständig ist.

§ 7 Oberbürgermeister(in), zuständige(r) Beigeordnete(r)

- (1) Der/die Oberbürgermeister(in) ist Dienstvorgesetzte(r) der Betriebsleitung-MVZ und der Beschäftigten des Eigenbetriebs. Der/die Beigeordnete, zu dessen übertragenen Geschäftsbereich im Sinne des § 50 Abs. 3 GemO der Eigenbetrieb gehört (zuständige(r) Beigeordnete(r)), ist Vorgesetzte(r) der Betriebsleitung-MVZ.
- (2) Der/die Oberbürgermeister(in) bzw. der/die zuständige Beigeordnete bestellt mit Zustimmung des Betriebsausschuss-MVZ und im Benehmen mit der Betriebsleitung-MVZ eine stellvertretende Betriebsleitung.
- (3) Der/die Oberbürgermeister(in) bzw. der/die zuständige Beigeordnete erlässt im Benehmen mit dem Betriebsausschuss-MVZ eine Geschäftsordnung für die Betriebsleitung-MVZ.
- (4) Der/die Oberbürgermeister(in) bzw. der/die zuständige Beigeordnete soll der Betriebsleitung-MVZ Einzelweisungen nur erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange der Stadt, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsganges notwendig sind (§ 6 Abs. 2 Satz 2 EigAnVO). Vor Eilentscheidungen (§ 48 GemO), die den Eigenbetrieb betreffen, ist die Betriebsleitung-MVZ zu hören (§ 6 Abs. 3 EigAnVO).

§ 8 Betriebsleitung-MVZ

- (1) Für den Eigenbetrieb wird eine Betriebsleitung gebildet. Die Betriebsleitung-MVZ besteht unbeschadet der Aufgaben des/der ärztlichen Leiters(in) nach § 9 aus einem/einer Betriebsleiter (-in).
- (2) Die Betriebsleitung-MVZ leitet den Eigenbetrieb im Rahmen dieser Satzung, den Regelungen der EigAnVO, der Beschlüsse des Stadtrats und des Betriebsausschuss-MVZ, den Weisungen des/der Oberbürgermeisters(in) bzw. des/der zuständigen Beigeordneten sowie der Geschäftsordnung (§ 7 Abs. 3) in eigener Verantwortung.

- (3) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit ist die Betriebsleitung-MVZ für die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich. Sie hat den/die zuständige(n) Beigeordnete sowie den Betriebsausschuss-MVZ laufend über die wichtigen Geschäftsvorfälle und die wirtschaftliche Entwicklung zu unterrichten. Die Betriebsleitung-MVZ hat dem/der zuständige(n) Beigeordneten und dem Betriebsausschuss-MVZ halbjährlich Zwischenberichte über die Entwicklung und Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich vorzulegen.
- (4) Die Mitglieder der Betriebsleitung-MVZ sind berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Beratungen des Betriebsausschuss-MVZ teilzunehmen und ihre Ansicht zu einem Beratungspunkt darzulegen.
- (5) Die Betriebsleitung-MVZ führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebs. Dazu gehören insbesondere:
 1. Die Vorlage des Wirtschaftsplanes, einschließlich der Stellenübersicht, des Jahresabschlusses und des Jahresberichts,
 2. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge,
 3. die Verantwortung für die Einhaltung des Gesamtbudgets,
 4. der Personaleinsatz,
 5. der Vollzug der arbeitsrechtlichen Regelungen, insbesondere der Tarifverträge, Dienstvereinbarungen und Arbeitsverträge,
 6. die Vergabe für Lieferungen und Leistungen im Werte bis zu 50.000 € im Einzelfall,
 7. die Ausübung des Hausrechts und der Erlass von Regelungen für den geordneten Geschäftsgang (z.B. über Arbeitszeit, Publikumsverkehr, Urlaub, Fernbleiben vom Dienst, Betriebssicherheit und Unfallschutz),
 8. die Anordnung von Unterhalts- und Instandsetzungsarbeiten und die Beschaffung von Verbrauchs – und Gebrauchsmaterialien,
 9. sowie alle sonstigen Maßnahmen, welche zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Eigenbetriebs notwendig sind.

§ 9 Ärztliche(r) Leiter(in)

- (1) Der/die Oberbürgermeister(in) bzw. der/die zuständige Beigeordnete bestellt für den Eigenbetrieb eine(n) ärztlichen Leiter(in) im Sinne des § 95 Abs. 1 Satz 2 SGB V. Der/die ärztliche Leiter(in) muss im MVZ (Eigenbetrieb) als angestellter Arzt oder als Vertragsarzt tätig sein (§ 95 Abs. 1 Satz 3 SGB V).
- (2) Der/die ärztliche Leiter(in) ist in medizinischen Fragen, auch im Verhältnis zur Betriebsleitung-MVZ, weisungsfrei. Er/sie ist kein Organ des Eigenbetriebs, jedoch stets in die Gestaltung der Organisations- und Versorgungsstruktur des Eigenbetriebs einzubinden, soweit die ärztlichen Entscheidungen davon abhängen.

- (3) Der/die ärztliche Leiter(in) hat die Aufgabe dafür Sorge zu tragen, dass der Eigenbetrieb die sich aus der Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung gegenüber der zuständigen kassenärztlichen Vereinigung ergebenden Pflichten umfassend erfüllt. Dazu gehört unter anderem die Behandlung der Versicherten unter Beachtung der gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen und die korrekte Abrechnung der vertraglichen Leistungen.
- (4) Dem/der ärztlichen Leiter(in) obliegen insbesondere:
 1. die Einhaltung der Qualitätssicherungs- und Hygienevorschriften,
 2. die Sicherstellung des ärztlichen Dienstes,
 3. die Koordinierung der medizinisch-technischen und medizinischen Versorgungsdienste,
 4. die Koordination der ärztlichen Ausbildung,
 5. die Erstellung von vollständigen ärztlichen Aufzeichnungen und Dokumentationen sowie deren Sicherung.

§ 10 Vertretung des Eigenbetriebs im Rechtsverkehr

- (1) Die Betriebsleitung-MVZ vertritt den Eigenbetrieb im Rechtsverkehr (§ 5 Abs. 1 Satz 1 EigAnVO).
- (2) Die Betriebsleitung-MVZ unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, die stellvertretende Betriebsleitung mit dem Zusatz „i.V.“ (in Vertretung), andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „i.A.“ (im Auftrag).
- (3) Es wird öffentlich bekannt gemacht, wer zur Vertretung des Eigenbetriebs befugt ist und welche Bediensteten neben den zur Vertretung Befugten zur Zeichnung für den Eigenbetrieb beauftragt sind (§ 5 Abs. 2 EigAnVO).

§ 11 Wirtschaftsjahr, Kassenführung

- (1) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.
- (2) Für den Eigenbetrieb ist eine Sonderkasse einzurichten

§ 12 Jahresabschluss

Die Betriebsleitung-MVZ hat den Jahresabschluss und den Anlagennachweis nach den hierfür geltenden Vorschriften sowie den Jahresbericht und den Prüfungsbericht gemäß § 86 GemO zum frühest möglichen Zeitpunkt des folgenden Jahres aufzustellen und dem Stadtrat sowie dem/der zuständige(n) Beigeordnete(n) zuzuleiten.

§ 13 Leistungsausgleich

Lieferungen und Leistungen, die die Stadt oder ihre Eigenbetriebe und Eigengesellschaften für den Eigenbetrieb erbringen, sind in Höhe der Selbstkosten bei sparsamer Betriebsführung zu vergüten; dies gilt umgekehrt auch für Lieferungen und Leistungen, die der Eigenbetrieb gegenüber der Stadt oder ihren Eigenbetrieben und Eigengesellschaften erbringt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Frankenthal (Pfalz), den 20.05.2021

Martin Hebich

Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.